Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Februar 1934	Nr. 6

Inhalt:

(Nr. 14074.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Provinzialrat. Vom 15. Februar 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254) wird wie folgt geändert:

a) § 2 erhält nachstehende Fassung:

§ 2.

Den Provinzialrat bilden:

1. kraft ihres Amtes neben dem Oberpräsidenten und dem Vizepräsidenten des Oberpräsidiums die in der Provinz wohnhaften, vom Ministerpräsidenten ernannten Staatsräte (§ 5 des Gesetzes über den Staatsrat vom 8. Juli 1933 — Gesetzsamml. S. 241 —), die Regierungspräsidenten der Provinz und der Landeshauptmann;
2. kraft Ernennung durch den Ministerpräsidenten sonstige in der Provinz wohnhafte Männer.

b) § 5 erhält nachstehende Fassung:

§ 5.

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Zahl der nach § 2 Nr. 2 zu ernennenden Provinzialräte durch Verordnung. Die Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

(2) Zu Provinzialräten ernennt der Ministerpräsident den rangältesten Amtswalter, den rangältesten Führer der Sturmabteilungen und den rangältesten Führer der Schutzstaffeln der NSDAP. in der Provinz, welche dem Provinzialrate nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Staatsrat angehören, sowie um Staat und Volk sonst verdiente Männer der Provinz.

(3) Bei der Zusammensetzung des Provinzialrats soll dem wirtschaftlichen Aufbaue der Provinz und den Besonderheiten der Geschäfte des Provinzialverbandes Rechnung getragen werden; demzufolge ist auf Auswahl geeigneter Fachleute und leitender Beamten der Gemeinden sowie der Landkreise Bedacht zu nehmen.

c) § 6 erhält nachstehende Fassung:

§ 6.

(1) Der Oberpräsident, der Vizepräsident des Oberpräsidiums, die Regierungspräsidenten, die Staatsräte und der Landeshauptmann sowie die auf Grund ihres Amtes in der nationalsozialistischen Bewegung berufenen Provinzialräte gehören dem Provinzialrate für die Dauer ihres Amtes an. Die übrigen Provinzialräte werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Von diesen scheidet alle zwei Jahre ein Drittel aus. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Provinzialrat vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für deren Rest ein Ersatzmann berufen. Die Zugehörigkeit der auf sechs Jahre berufenen Provinzialräte zum Provinzialrat erlischt, wenn der Ministerpräsident feststellt, daß die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, auf Grund deren sie ernannt sind.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Ministerpräsident einem Provinzialrate das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Provinzialrats entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

d) § 7 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

(1) Der Oberpräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Oberpräsidiums vertreten.

e) Die Anlage des Gesetzes fällt fort.

Artikel II.

In dem Gesetze zur Änderung des Gesetzes über den Staatsrat und des Gesetzes über den Provinzialrat vom 31. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 289) werden in der Überschrift die Worte „und des Gesetzes über den Provinzialrat" und Artikel II gestrichen; Artikel III wird Artikel II.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring
zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 15. Februar 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14075.) Verordnung über die Zahl der Mitglieder der Provinzialräte. Vom 16. Februar 1934.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Provinzialrat vom 15. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 57) wird folgendes verordnet:

Die Zahl der von mir zu ernennenden Mitglieder des Provinzialrats wird wie folgt festgesetzt:

Provinz	Mitglieder
Ostpreußen	16
Brandenburg	16
Pommern	12
Grenzmark Posen-Westpreußen	6
Niederschlesien	16
Oberschlesien	12
Sachsen	16
Schleswig-Holstein	12
Hannover	16
Westfalen	22
Rheinprovinz	26
Hessen-Nassau	20

Berlin, den 16. Februar 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14076.) **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 18. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 117) zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146). Vom 6. Februar 1934.**

Auf Grund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im Abschnitt I Ziffer 1 der Verordnung vom 18. Juni 1930 (Gesetzsamml. S. 117) werden die Buchstaben a und b durch folgende Vorschrift ersetzt:

a) in erster Instanz das Kreisverwaltungsgericht (Stadtverwaltungsgericht);

b) in zweiter Instanz das Bezirksverwaltungsgericht.

§ 2.

Abschnitt II Ziffer 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Die auf Grund von Abschnitt I Ziffer 1 zu fällenden Entscheidungen sind im Verwaltungsstreitverfahren zu treffen.

§ 3.

Im Abschnitt II Ziffer 2 ist der letzte Satz zu streichen.

§ 4.

Im Abschnitt II Ziffer 6 Satz 3 und 4 ist an Stelle „Bezirksausschusses" bzw. „Bezirksausschuß" zu setzen „Bezirksverwaltungsgerichts" bzw. Bezirksverwaltungsgericht".

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14077.) **Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 1. Oktober 1931 zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden. Vom 6. Februar 1934.**

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der § 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 1. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 213) erhält folgende Fassung:

Die Kreispolizeibehörden (§ 3 Abs. 2 PVG.) sind zuständig für die Angelegenheiten der Verkehrspolizei.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14078.) **Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. April 1933 (Gesetzsamml. S. 149). Vom 6. Februar 1934.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 2 Abs. 3 ist statt „spätestens 24 Stunden nach dem Tode" zu setzen „spätestens 36 Stunden nach dem Tode".

§ 2.

Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Als öffentliche Leichenhallen im Sinne dieser Bestimmungen sind Leichenhallen auf Friedhöfen und in Krematorien anzusehen. An die Stelle der öffentlichen Leichenhallen können die Leichenhallen der Krankenhäuser treten.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14079.) **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Errichtung der Stiftung „Preußenhaus", vom 26. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 403). Vom 12. Februar 1934.**

Das Gesetz, betr. die Errichtung der Stiftung „Preußenhaus", vom 26. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 403) tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597).

Die Ausführungsanweisung vom 18. Januar 1934 zu dem Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 493) ist in dem Ministerialblatte für Wirtschaft und Arbeit Nr. 2 vom 31. Januar 1934 erschienen.

Berlin, den 10. Februar 1934.

Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

In den Amtsblättern der Regierungen zu Lüneburg Stück 43 und Schleswig Stück 44 — je Sonderbeilage — und Stade Stück 49 S. 202 bis 204, sämtlich von 1933, ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit, des Ministers des Innern und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Juli 1933, betreffend Änderung der Hafenordnung für den Hafen Hamburg vom 14. März 1930, veröffentlicht worden.

Berlin, den 2. Februar 1934.

Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Dezember 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen zum Bau einer Anschlußleitung von der bestehenden Gasfernleitung zu dem Fabrikgebäude der Firma W. F. Klingelnberg Söhne in Remscheid
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 6. Januar 1934;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1933
   über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 3 S. 9, ausgegeben am 20. Januar 1934;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1933
über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 3 S. 9, ausgegeben am 20. Januar 1934;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Januar 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunschweigischen Kohlenbergwerke Helmstedt in Helmstedt für den Bau einer elektrischen Schmalspurbahn zur Kohlen- und Aschenbeförderung zwischen dem Dampfkraftwerke Harbke und den Braunkohletagebauen bei Wulfersdorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 5 S. 13, ausgegeben am 3. Februar 1934;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Januar 1934
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaft über die Ausgabe fünfprozentiger Schlesischer Landschaftlicher Goldpfandbriefe (Liquidationspfandbriefe)
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 5 S. 25, ausgegeben am 3. Februar 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen **Bogen** oder den **Bogenteil 20 Rpf.**, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. **Preisermäßigung.**